

Begründung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld

für das Gebiet „Hauptstraße, Gadelander Straße, Rehmkoppel“

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
- 2. Übergeordnete Planungsvorgaben**
- 3. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 4. Planungsziele und -Inhalt**
- 5. Erschließung/Ver- und Entsorgung**
- 6. Umweltbericht**

1. Allgemeines

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der örtliche Bedarf an Wohnbaugrundstücken gedeckt werden und die Darstellung als gemischte Baufläche der tatsächlichen Nutzung (Wohnbaufläche) entsprechend dargestellt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kummerfeld hat am 17.07.2007 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld wurde mit Erlass der Innenministeriums vom 29.07.1988, Az.: IV 810a-512.111-60.28 genehmigt. Abweichend von diesen Darstellungen wird die 3. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Mit der Ausarbeitung der 3. Flächennutzungsplanänderung wurde der Kreis Segeberg beauftragt.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Groß Kummerfeld liegen im Planungsraum I, für den ein wirksamer Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde Groß Kummerfeld im Stadt- und Umlandverband der Stadt Neumünster.

In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion oder sonstige planerische Funktionen, zu denen die Gemeinde Groß Kummerfeld zählt, „... soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dieser ergibt sich hier vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde. Unter Berücksichtigung der Ziele, dass die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, kann im Planungszeitraum (des Regionalplans) 1995 bis 2010 in diesen Gemeinden bis zu 20 % des vorhandenen Wohnungsbestandes gebaut werden. Der örtliche Bedarf schließt außerdem eine Ausweisung von Flächen

für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit örtlicher Bedeutung sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe mit ein.“¹

3. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Groß Kummerfeld.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7,3 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:5.000.

4. Gründe und Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Geändert wird Fläche für die Landwirtschaft und gemischte Baufläche in Wohnbaufläche.

Der Gemeinde Groß Kummerfeld fehlen Wohnbauflächen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Insbesondere für jüngere Einwohner stehen keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Die auf den privaten Grundstücken vorhandenen Baulücken stehen für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Durch die 3. Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um diesen Bedarf zu decken und um eine ordnungsgemäße städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Aus der 3. Flächennutzungsplanänderung soll die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 entwickelt werden. Da sich der nicht bebaute Planbereich im Eigentum der Gemeinde befindet, ist sichergestellt, dass das Bauland an ortsansässige Bewerber (Junges Wohnen) vergeben wird. Da sich das Plangebiet im Eigentum der Gemeinde befindet ist sichergestellt, dass eine längerfristige Deckung des örtlichen Baulandbedarfs bis zum Jahre 2015 gewährleistet werden kann.

Im Flächennutzungsplan sind die angrenzenden Flächen als Mischgebiet dargestellt. Da in diesem Bereich aber ausschließlich Wohngebäude vorhanden sind werden diese Flächen mit in die Änderung einbezogen und der tatsächlichen Nutzung entsprechend als Wohnbauflächen dargestellt.

Die Ziele der 3. FNPÄ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von maximal 18 zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf,
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung einer angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche,

¹ Regionalplan für den Planungsraum I, Ziff. 5.2 Abs. 4, Amtsblatt 1998 S. 751

- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Verhinderung einer massiven dorfuntypischen Bebauung ,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, durch die geplante Realisierung von umfangreichen Durchgrünungsmaßnahmen (erfolgt im B-Plan Nr. 2 3.Änderung).

5. Erschließung/ Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des neu zu erschließenden Plangebietes wird durch eine Stichstraße an die Strasse „Rehmkoppel“ angebunden. Die neu zu realisierende Erschließungsstraße soll verkehrsberuhigt, mit einer Gesamtausbaubreite von 5,50 m im Mischprinzip ausgebaut werden. Diese Verkehrsberuhigung soll durch das vorgesehene Mischprinzip (keine Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn), Pflasterwechsel und Aufpflasterungen erreicht werden. Die Straße endet in einer Wendeanlage mit einem Radius von 10,0 m.

Der übrige Geltungsbereich ist bereits voll erschlossen.

Wasserversorgung

Die zentrale Wasserversorgung erfolgt durch die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die Mischwasserkanalisation in die bestehenden Klärteiche. Siehe auch Ziffer 6. 2.a 2.

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung auf den Grundstücken.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung kann durch Erweiterungen des Leitungsnetzes von E.ON Hanse AG sichergestellt werden.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³/h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministers vom 24.08.1999-IV-334-166.701.400 sichergestellt. Bei dieser geplanten Löschwassermenge ist eine Bedachung in mindestens feuerhemmenden Bauweise mit einer harten Bedachung zulässig.

6. Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 und § 2a BauGB

6.1. Einleitung

Der Umweltbericht dient dazu, die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Einwohner, Natur und Landschaft und Kultur und Sachgüter in Groß Kummerfeld darzustellen.

Im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird im Umweltbericht erläutert, wie erhebliche negative Umweltauswirkungen planerisch vermieden und unvermeidbare erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeglichen (kompensiert) werden können.

6.1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Angaben zum Standort

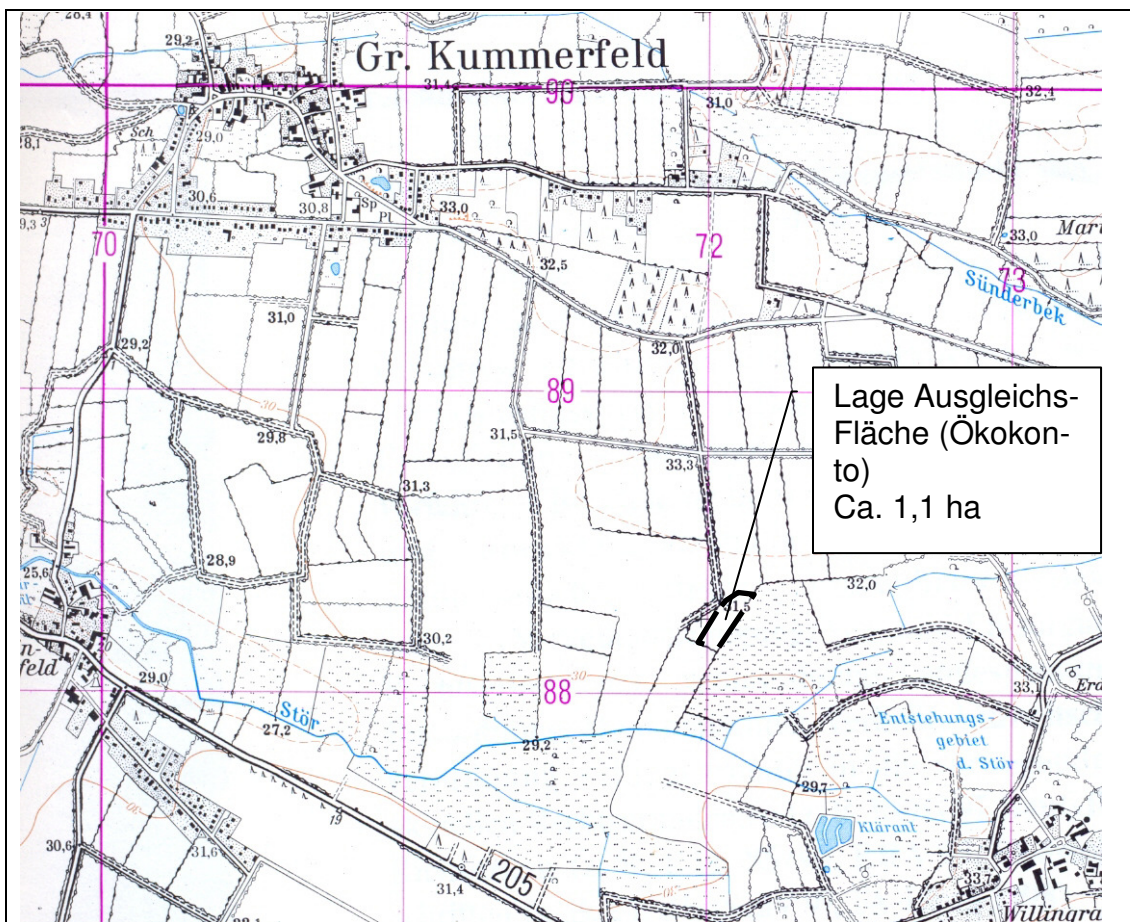
Der Bereich der 3. FNP-Änderung liegt im Westen der Ortschaft Groß Kummerfeld nördlich der Gadelander Straße. Auf dem Standort herrschen Grünland-, Wald- und Wohnbebauungsnutzungen vor.

Art des Vorhabens und Darstellungen

Ziel der Planaufstellung ist die Darstellung von Wohnbauflächen und Wald.

Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen einerseits ein bisher landwirtschaftlich genutzter Teilbereich als neue Wohnbaufläche dargestellt, andererseits die vorhandenen Siedlungsflächen von der bisherigen Darstellung als gemischte Bauflächen in Wohnbauflächen geändert werden. Die Waldfläche wird als Bestand dargestellt.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird eine externe Fläche des gemeindlichen Ökokontos für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Diese Fläche liegt etwa 2,5 km südöstlich vom Eingriffsort in der Nähe der Stör.



Übersicht: Lage der Ausgleichsfläche, M. = 1 : 25.000

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Änderung der bisherigen Darstellung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen und die Darstellung von Wald bezieht sich auf vorhandenen Bestand. Dieser Bestand umfasst ca. 5 ha. Soweit es sich bei dieser Bauleitplanung um Bestandsdarstellungen handelt, werden diese bei der Umweltprüfung im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

Die Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche umfasst ca. 2,3 ha. Diese Darstellung bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Die externe Ausgleichsfläche wird zunächst mit einer Größe von ca. 1,0 veranschlagt.

6.1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Nach dem **Baugesetzbuch** 2007 ist bei der Aufstellung des Bauleitplanes unter anderem insbesondere die Eingriffsregelung des § 1 a (3) BauGB in Verbindung mit § 21 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2007) zu beachten.

Zur Beurteilung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ist das **Landesnaturschutzgesetz** 2007 anzuwenden. Hier sind die Auswirkungen der Darstellungen der 3. Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope und auf das Landschaftsbild im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen.

Fachplanungen

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I -Kreis Segeberg- 1998, stellt für den Eingriffsraum und Umgebung keine Einschränkungen für diese Bauleitplanung dar.

Die Ausgleichsfläche grenzt an eine Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Groß Kummerfeld 2000 stellt in der Entwicklungskarte für den Standort der neuen Wohnbauflächen Siedlungsentwicklungsfläche bzw. Eignungsfläche für Siedlungserweiterung dar.

Planrelevante Vorgaben für Ausgleichsflächen oder Ausgleichsmaßnahmen werden nicht konkret gemacht, so dass die Ausgleichsfrage auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu lösen ist.

Weitere Fachplanungen wie Naturschutzgebiets- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen bestehen für den Planbereich nicht.

6.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2. a Bestandssituation und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der derzeitige Umweltzustand des Planbereiches wird insbesondere gem. § 1 (6) 7 a, c und d BauGB und auf der Grundlage des Landschaftsplanes beschrieben und die Wirkung auf die Umwelt bewertet. Die mit der Verwirklichung der Planung einhergehenden Veränderungen und Auswirkungen auf die Umwelt werden anschließend kurz beschrieben und bewertet. Hinweise zur Berücksichtigung der Auswirkungen in der weiteren Planung werden vorgeschlagen.

6.2.a 1 Mensch bzw. Einwohner und deren Gesundheit

Durch die Vorbereitung neuer Wohnbauflächen sind Auswirkungen auf das bisher vorhandene Wohnumfeld zu erwarten durch

- Zunahme des innerörtlichen Verkehrs (Lärm, Abgas, Staub),
- Verlust von Blickbeziehungen auf Grünlandflächen.

Gemäß Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schl.-H. vom 06.09.07 kann es durch einen ca. 40 m nördlich des Plangebietes liegenden Rindviehstall zeitlich begrenzt zu einer erhöhten Belastung mit Geruchs- und Lärmimmissionen kommen. Weiterhin können ganzjährig verstärkt Stallfliegen auftreten.

Bewertung

Durch die Bebauung der innerörtlichen Grünlandfläche mindert sich die Wohnqualität der Anrainergrundstücke, da diese indirekt von einer ländlich geprägten Ortsrandlage mit Blickbeziehungen auf Knicks und Weiden in einen inneren Siedlungskern mit eingeschränkten Blickbeziehungen verlagert werden.

Die landwirtschaftliche Nutzung des Rindviehstalles und die geplante Wohnnutzung in unmittelbarer Nähe des Stalles erscheinen als Konfliktlage.

Das Plangebiet ist aber keinen Immissionen ausgesetzt, die zu einer Unzulässigkeit der geplanten Vorhaben führen könnten. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Lärmschutzes als auch hinsichtlich der Geruchs- und Staubimmissionen.

Erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit werden nicht erwartet.

6.2.a 2 Boden/Wasser/Altablagerungen/Abwasser

Böden

Gemäß Landschaftsplan besteht der Eingriffsbereich aus lehmigen bis schluffigen Sand mit Lehmlagen.

Grundwasser/Oberflächenwasser

Relevante Stillgewässer kommen im Planungsraum nicht vor. Der Dorfteich liegt etwa 250 m nordöstlich der Eingriffsfläche. Informationen zum Grundwasserstand liegen nicht vor.

Altlasten/Altablagerungen

Altablagerungen und Altlasten sind von der Kreisbehörde nicht benannt worden.

Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die Mischwasserkanalisation in die bestehenden Klärteiche.

Bewertung

Böden

In wie weit die Lehmlagen Staunässe verursachen bzw. der Untergrund versickerungsfähig ist und ob Grundwasserabsenkungen zu erwarten sind, kann ohne Bodengutachten nicht eindeutig bewertet werden.

Bodenaustausche und Bodenversiegelungen werden durch diese Bauleitplanung vorbereitet und als erhebliche negative Auswirkungen auf den Boden-/Wasserhaushalt bewertet.

Störungen der Bodenfunktionen sind durch Minimierung und flächenhaften Ausgleich zu kompensieren.

Abwasser

Durch die Entsorgung des Abwassers werden keine erheblichen negativen Umweltfolgen erwartet, da die vorhandenen Wasserflächen und Beckenvolumina auch nach heutigen Ansätzen ausreichend groß bemessen sind.

6.2.a 3 Klima/Luft

Die derzeitige lokalklimatische Situation ist von der Grünland – Knick – Landschaft und der nördlich anschließenden lokalen Grünlandniederung bestimmt. Der nördliche Niederungsbereich fungiert als örtliches Kaltluftentstehungsgebiet und als örtliche Luftaustauschbahn.

Durch die Darstellung neuer Wohnbauflächen werden mittelfristig neue Kfz-Verkehrsströme erzeugt (Pendlerverkehr), die ihren Beitrag zum globalen Treibhaus-effekt leisten.

Bewertung

Die positiven Wirkungen der Niederung auf das örtliche Kleinklima werden nicht beeinträchtigt, weil sich der Standort des neuen Wohngebietes auf die etwas höher liegende und trockenere Grünlandfläche beschränkt.

Die kleinklimatischen Umweltauswirkungen des unbebauten Planungsraumes sind für die Ortslage positiv zu bewerten, weil die Grünlandflächen und Knicks durch ihre Kalt- und Frischluftproduktion temperaturlausgleichend und über das Grünvolumen luftqualitätsfördernd wirken.

Diese positiven Umweltauswirkungen werden durch die mögliche Bodenversiegelung, Überbauung, Verkehrs- und Hausbrandemissionen wesentlich beeinträchtigt. Für das Schutzgut Klima/Luft sind deshalb Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

6.2.a 4 Tiere und Pflanzen/Artenschutz

Der Eingriffsraum wird durch die Biotoptypen Grünland und Knick bestimmt.

Im Eingriffs- und Ausgleichsplanungsgebiet gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000 Flächen) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Knicks sind als landesnaturschutzgesetzlich geschützte Biotoptypen betroffen.

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten (Vögel, Amphibien) können gemäß Potentialabschätzung auf dem Eingriffsstandort nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes wird die Fläche gemäß Landschaftsplan Ziffer 5, Seite 78, Fläche 1 als Lebensraum von mittlerer Wertigkeit bewertet. Floristisch/faunistisch bedeutsam sind hingegen die Knicks. Die Überplanung dieser für den Artenschutz bedeutsamen Strukturen hätte negative und ausgleichswürdige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die Veränderungen der Biotopqualität auf der durch eine landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten Grünlandfläche ist nicht als erheblicher Eingriff in Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu werten, obwohl durch die Bebauung der Lebensraum nachhaltig verkleinert wird. Es können je nach Pflegeintensität in den Gärten jedoch neue Lebensräume entstehen, die den Biotopverlust auf der Grünlandfläche teilweise kompensieren.

Die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Funktionsverluste der betroffenen Knicks werden als erhebliche negative Umweltauswirkungen bewertet und sind auszugleichen.

Artenschutz

Für diesen Bauleitplan gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 42 BNatSchG 2007 unmittelbar. Bezüglich des Artenschutzes erfolgte eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 2002.

§ 10 BNatSchG definiert die **besonders und streng geschützten Arten**.

Gemäß § 42 BNatSchG Abs. 1 ist es u.a. verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders** geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders** geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders** geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

Diese Spielräume erlauben bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerichtete Prüfung.

Potentialabschätzung

Zur Abschätzung, ob besonders oder streng geschützte Arten durch den Bauleitplan betroffen werden, wurde im Herbst 2007 eine Ortsbesichtigung im Bereich des Grünlandes durchgeführt und das Landesamt für Natur und Umwelt Schl.-H. nach sachdienlichen Hinweisen befragt. Das LANU teilte mit Stellungnahme vom 27.08.2007 mit, dass im Bereich der Flächennutzungsplanung im Landesamt keine digitalen Daten zum Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten existieren. Zumindest die Belange der Brutvogelarten des Plangebietes können bei der Ausführung der Planung von Belang sein.

Klein- und Großsäuger einschließlich Fledermäuse

Die linearen Gehölzstrukturen im und am Planungsraum können potentieller Sommerlebensraum bzw. Jagdrevier von Fledermausarten (z.B. Abendsegler, Kleiner Abendsegler) oder der Haselmaus sein. Die Knicks können als Flug-Leitstrukturen für Fledermäuse fungieren.

Vögel

Wiesenvögel werden aufgrund der Kleinräumigkeit des Grünlandes nicht erwartet. In den Knicks können potentiell heimische Vogelarten wie z.B. Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling, Grünfink brüten. Der Buntspecht kann aufgrund der benachbarten Waldfläche als Nahrungsgast auftreten.

Amphibien

Das Grünland und die Knicks können Bedeutung als Sommerlebensraum von Grasfrosch und Erdkröte haben. Ein potentielles Laichgewässer liegt etwa 250 m nordöstlich der Eingriffsfläche.

Reptilien

Potentiell sind keine relevanten Reptilienarten betroffen. Für die Zauneidechse fehlt es z.B. im Eingriffsraum an besonnten Trockenrasen, Heiden oder ungenutzten Böschungen.

Libellen

Potentiell sind keine relevanten Libellenarten betroffen, weil offene Still- und Fließgewässer im Eingriffsraum nicht vorkommen.

Auswirkung der Bauleitplanung auf die Arten

Durch die geplante Einbeziehung der Knicks in das Wohngebiet werden Fortpflanzungsstätten zerstört bzw. Vogelarten an ihrer Brutstätte während der Brutzeit durch die allgemeine Wohnnutzung gestört.

Leitstrukturen von Fledermausarten werden bei Erhalt der Knicks nicht beeinträchtigt. Nachhaltig negative Auswirkungen auf den potentiell vorkommenden Fledermausbestand sind nicht zu erwarten.

Durch die geplante Errichtung von Häusern und Verkehrsflächen, Nutzungsintensivierungen von Grünland zu Gartenfläche wird der Sommerlebensraum der Amphibien an der Niederung verkleinert. Der tiefer liegende Bereich der Niederung bleibt erhalten, so dass ausreichend Ausweichraum für Amphibien verbleibt. Gärten sind auch geeignete Sommerlebensräume für Erdkröten, so dass nachhaltig negative Auswirkungen auf den Amphibienbestand nicht zu erwarten sind.

Ergebnis

Die Ausweisung der neuen Wohnbaufläche in der Gemeinde Groß Kummerfeld ist erforderlich, weil Wohnbauflächen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum fehlen. Insbesondere für jüngere Einwohner stehen keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Das Wohngebiet kann an der geplanten Stelle im Gemeindegebiet planerisch sinnvoll realisiert werden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf den Bestand besonders geschützter Arten sind nicht zu erwarten, da Ausweichmöglichkeiten für Tierarten (Amphibien) ausreichend vorhanden sind und Kompensationsmaßnahmen (Knickanpflanzungen für Brutvogelarten) bei der weiteren verbindlichen Planung berücksichtigt werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Vogel- und Amphibienpopulationen wird nicht erwartet, weil die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff

betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können.

6.2.a 5 *Landschaftsbild/Erholungspotential*

Der Landschafts- bzw. Ortsbildtyp kann als Siedlungslandschaft wie folgt beschrieben werden:

- relativ ebene Landschaft, zwischen Siedlungsbebauung eingebettetes Weidegrünland mit Knicknetz ohne Überhänger, nördlich Grünlandniederungscharakter, östlich älterer Nadelwald, südlich und westlich modernere Einfamilienhausbebauung mit Zier- und Nutzgärten.

Gemäß Landschaftsplan stellt der nördliche Knick eine Kulturlandschaftsgrenze dar. Wanderwege sind im Planungsraum nicht vorhanden.



Sicht auf die Bebauung nach Süden an der Gadelander Straße



Sicht nach Norden zur angrenzenden Grünlandniederung mit Rindviehstall

Bewertung

Der Planungsraum liegt in einem landschaftsbildlich mittelwertigen Bereich.

Durch die geplante Bebauung wird der Landschaftsbildtyp großräumig betrachtet nicht wesentlich verändert.

Das durch Knicks gegliederte dorfinterne Grünland hat eine hohe Wertigkeit zur ländlich dörflichen Prägung von Groß Kummerfeld.

Auf die Landschaft als Naherholungsraum können im unmittelbaren Umgebungsbe-
reich der geplanten Wohnbaufläche wesentliche optische Beeinträchtigungen entste-
hen, wenn keine ausreichende landschaftstypische Eingrünung der Wohnbauflächen
verbleibt. Da der nördliche Knick materiell erhalten bleibt, sind keine erheblichen Be-
einträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

6.2.a 6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und sonstige Sachgüter sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftli-
cher Bedeutung sind z.B. als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische
Bodendenkmäler. Im Nahbereich des F.-Plangebietes wurden gemäß Hinweis des
Archäologischen Landesamtes archäologische Funde gemacht. Die bauliche Umge-
bung wird von modernen Einfamilienhäusern bestimmt.

Bewertung

Das Landesamt verweist auf § 15 DSchG: „Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.“

6.2.a 7 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Bestandteile des Naturhaushaltes sind nach den Begriffen des Bundesnaturschutzrechtes in die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen gegliedert. Zwischen diesen Bestandteilen herrscht ein ökologischer Zusammenhang, ein gegenseitiges Beeinflussen und vernetztes Wirken. Veränderungen des Naturhaushaltes können sich auch erheblich auf den Menschen und seine Kulturgüter auswirken.

Bodenversiegelungen und die Beseitigung von Knicks sind erhebliche Auswirkungen der Planung, wodurch der Naturhaushalt funktional betroffen ist. Durch die Überbauung des Bodens verliert dieser z.B. seine Lebensraum- oder Oberflächenwasserfilterfunktion. Versiegelte Flächen erhöhen im Sommer die Umgebungstemperatur, gleichzeitig geht die bisherige temperatenausgleichende Wirkung der Grünlandflächen verloren.

Durch die Errichtung von Wohngebäuden mit Kellerbauten kann es zu Grundwasserabsenkungen in der Umgebung kommen, wodurch Grünland in der nördlichen Niederung im Sommer eher vertrocknen oder der Dorfteich im Nordosten austrocknen kann.

Bewertung

In den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes wird zwar eingegriffen, die Umweltfolgen werden jedoch als nicht erheblich bewertet. Diese ergibt sich aus den landwirtschaftlichen Vorbelastungen innerhalb des Planbereiches, dem in Bezug zur Gemeindefläche gesehen relativ kleinen Eingriffsraum und der angedachten Minimierungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen. Eine wesentliche Verstärkung negativer Wechselwirkungen ist durch die Planung nicht zu besorgen.

6.2. b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

6.2. b 1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand im Gemeindegebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht wesentlich verändern.

Der großräumige Landschaftsbildtyp, wie in Ziffer 2.a 5 beschrieben, verändert sich nur geringfügig. Der Klima/Lufthaushalt wird durch Zunahme der Strom- und Gasversorgung und mithin der Hausbrandemissionen belastet.

Durch die Bauleitplanung wird das Wohnungsangebot in Groß Kummerfeld verbessert. Mit der Zunahme des Wohnungsangebotes ist mit einer Zunahme von Kfz-Verkehrsströmen und der Auslastung der Mischwasserkanalisation bzw. der Klärteiche zu rechnen.

Mit der Verwirklichung der Vermeidung, Minimierung und der Kompensation von negativen Umweltauswirkungen am Baugebiet und auf einer externen Ausgleichsfläche kann der Status quo im gemeindlichen Naturhaushalt bewahrt werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass für ein optimales Funktionieren des Naturhaushaltes und des Landschaftserlebnisses (Erholungsfunktion für den Menschen) benötigte unverbaute Landschaft reduziert wird. Der Flächenverbrauch ist nicht ausgleichbar.

6.2.b 2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung der Planung bleiben die derzeitigen Nutzungen des Grünlandes, die Verkehrssituation und das Landschaftsbild/Ortsbild bestehen. Die Biotopbedingungen, der Klima/Lufthaushalt und der Boden-/Wasserhaushalt werden sich nicht verändern. Der Umweltzustand des Planbereiches bleibt insgesamt unverändert. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung auf einer Fläche im Außenbereich der Gemeinde finden nicht statt.

6.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Zusammenfassend werden die bisher erwarteten erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt dargestellt:

- Verlust von Blickbeziehungen der Anwohner auf die Grünlandflächen,
- Störungen der Bodenfunktionen durch Versiegelungen und ggf. Grundwasserabsenkungen,
- Beeinträchtigung des innerörtlichen Kleinklimas,

- Beeinträchtigung von Knicks bzw. der Knick-Lebensgemeinschaft,

Durch bauleitplanerische Konzeption sollen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG Verschlechterungen der Lebens- und Wohnqualität oder des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes möglichst vermieden bzw. unvermeidbare Verschlechterungen oder Beeinträchtigungen der vorgenannten Schutzgüter in der Gemeinde Groß Kummerfeld minimiert und möglichst effektiv kompensiert werden.

Da ein Bebauungsplan im Anschluss an die Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, wird auf diesen bezüglich der Ausgestaltung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung verwiesen.

Die Lage der Ausgleichsfläche soll so geplant werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen einen möglichst dauerhaften und nachhaltigen Naturschutzwert entwickeln.

6.2.c 1 Anwohner

Um Belästigungen durch Verkehrsemissionen für die Anwohner zu vermeiden, wird die Erschließung verkehrsberuhigt konzeptionisiert.

Der Verlust von Blickbeziehungen der Anwohner auf die Grünlandflächen durch Bebauungsverdichtung wird durch einen neuen Wanderweg in die nördlich anschließende Grünlandlandschaft kompensiert.

6.2.c 2 Schutzgut Boden in Verbindung mit den Schutzgut Wasser

Bodenversiegelungen sollen durch eine der dörflichen Bebauung angepassten Grundflächenzahl minimiert werden. Unvermeidbare Bodenversiegelungen werden dadurch kompensiert, dass eine aufwertungsfähige Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft herausgenommen und naturnah entwickelt wird. Die Flächengröße wird in dem Bebauungsplan Nr. 2, 3. Änderung festgesetzt.

Niederschlagswasser soll über den bewachsenen Oberboden weitestgehend versickert werden, sofern die geologischen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

6.2.c 3 Schutzgut Klima/Luft

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Eingriffsfolgen auf die Schutzgüter Klima- und Lufthaushalt werden vorgeschlagen bzw. sind vorgesehen:

erhebliche Eingriffsfolgen	Minimierungsvorschlag/Ausgleichs- oder Ersatzvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Belastungen des örtlichen Klima-/Lufthaushaltes durch Bodenversiegelung, Verkehrs- und Hausemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung einer möglichst niedrigen Grundflächenzahl (GRZ 0,30), um die Bodenversiegelung zu minimieren, - möglichst Vermeidung einer dauerhaften Grundwasserabsenkung, - größtmöglicher Erhalt vorhandener Laubgehölzstrukturen - Keine Festsetzungen von Firstrichtungen, die eine Dachflächenausrichtung nach Süden verhindern. Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie ist individuell möglich

6.2.c 4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Einzelheiten regelt der Bebauungsplan Nr. 2, 3. Änderung.

6.2.c 5 Schutzgut Landschaftsbild

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Eingriffsfolgen auf die Schutzgüter Landschafts-/Ortsbild werden vorgeschlagen bzw. sind vorgesehen:

erhebliche Eingriffsfolgen	Minimierungsvorschlag/Ausgleichs- oder Ersatzvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des dörflichen Ortsbildes 	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichst Erhalt von Knicks als vertikale Grünstrukturen, insbesondere der Knick an der Nordgrenze des Planungsraumes. - Verhinderung einer massiven dorftypischen Bebauung durch Festsetzungen einer dorfverträglichen Bauweise und Maß der baulichen Nutzung

6.2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für Baugebiete werden in der Regel in der gemeindlichen Landschaftsplanung untersucht. Dieser Bauleitplan steht im Einklang zum Landschaftsplan, da dieser den Planbereich als Siedlungsentwicklungsfläche darstellt. Eine Standortalternativenprüfung kann deshalb entfallen.

6.3. Zusätzliche Angaben

6.3. a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden Informationen der Gemeinde, Daten des Landschaftsplanes und Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB verwendet.

6.3. b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Einzelheiten werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 2, 3. Änderung erläutert.

6.3. c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld bereitet die Errichtung eines Wohnbaugebietes in der Ortschaft Groß Kummerfeld vor.

Die Größe des Planungsraumes für ein neues Wohngebiet beträgt ca. 2,3 ha. Ca. 1,0 ha werden auf der gemeindlichen Ökokontofläche extern an einem ökologisch potentiell wertvollen Fließgewässerbereich in der Gemeinde als Ausgleichsfläche dargestellt.

Mit der Realisierung der Planung werden mehr oder minder schwere Veränderungen der Umwelt vorbereitet, die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Natur haben. Als erhebliche Umweltauswirkungen sind

- Verlust von Blickbeziehungen der Anwohner auf die Grünlandflächen,
- Zunahme des innerörtlichen Verkehrs (Lärm, Abgas, Staub),
- Störungen der Bodenfunktionen durch Versiegelungen und ggf. Grundwasserabsenkungen,
- Beeinträchtigung des innerörtlichen Kleinklimas,
- Beeinträchtigung von Knicks und Knick-Lebensgemeinschaften (z.B. Brutvögel),
- Beeinträchtigung des dörflichen Ortsbildes.

zu nennen.

Die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 2, 3. Änderung, der parallel aufgestellt wird.

Die Gemeinde überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können. Ebenso überwacht die Gemeinde die Verwirklichung der Kompensationsmaßnahmen (§4 c BauGB).

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstellen bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Gemeinde Groß Kummerfeld,
den

Kreis Segeberg
Der Landrat
- Planungsamt -

Bürgermeister

Stadtplanerin